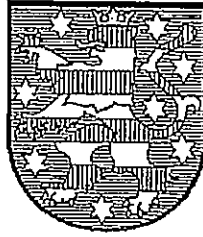


Beglaubigte Abschrift

S 13 AS 398/22

SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

zu 1. bis 4. vertreten durch

- 5.

zu 1. bis 5. wohnhaft:

- Kläger -

zu 1. bis 5. Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

gegen

Jobcenter Landkreis Nordhausen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Uferstraße 2, 99734 Nordhausen

- Beklagter -

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 2023 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Jüttner, sowie die ehrenamtlichen Richter Holz und Lins für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 22. Oktober 2021 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 27. und 29. November 2021, 26. Januar 2022 und 17. März 2022 sowie des Widerspruchsbescheids vom 21. März 2022 und des Änderungsbescheids vom 25. April 2022 wird abgeändert und der Beklagte verurteilt, dem Kläger zu 1. weitere 0,36 € für Dezember 2021, 0,40 € für Januar 2022, je 0,33 € für Februar und Mai 2022, 0,43 € für März 2022 und 0,39 € für April 2022, dem Kläger zu 2. weitere 0,32 € für Dezember 2021, 0,38 € für Januar 2022, je 0,30 € für Februar und Mai 2022, 0,39 € für März 2022 und 0,35 € für April 2022, der Klägerin zu 3. weitere

37,42 € für Dezember 2021, 35,66 € für Januar 2022, 32,37 € für Februar 2022, 43,24 € für März 2022, 38,88 € für April 2022 und 32,37 € für Mai 2022, der Klägerin zu 4. weitere 0,17 € für Dezember 2021, 0,30 € für Januar 2022, je 0,18 € für Februar und Mai 2022, 0,24 € für März 2022 und 0,21 € für April 2022 sowie der Klägerin zu 5. weitere 5,17 € für Dezember 2021, 2,96 € für Januar 2022, je 4,15 € für Februar und Mai 2022, 5,48 € für März 2022 und 4,95 € für April 2022 zu gewähren.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu tragen.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundversicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) für den Zeitraum Dezember 2021 bis Mai 2022 streitig.

Die geborene Klägerin zu 5. ist die Mutter des geborenen Klägers zu 1., des geborenen Klägers zu 2., der geborenen Klägerin zu 3. und der geborenen Klägerin zu 4. Die Kläger standen beim Beklagten im Leistungsbezug und waren im streitgegenständlichen Zeitraum mit einer weiteren : geborenen Tochter der Klägerin zu 5. unter der im Rubrum ersichtlichen Anschrift wohnhaft. Die Klägerin zu 3. hielt sich allerdings nur tageweise (17 im Dezember 2021, 16 im Januar 2022, 15 im Februar 2022 und Mai 2022, 20 im März 2022 und 18 im April 2022) länger als zwölf Stunden im dortigen Haushalt und in der übrigen Zeit bei den Großeltern auf. Für die Unterkunft wendete die Klägerin zu 5. monatlich 650 € Grundmiete, 151,50 € Nebenkosten und 55 € Heizkosten auf. Sie hatte Einkommen in Höhe von monatlich 944 € Kindergeld (219 € für den Kläger zu 1., 225 € für den Kläger zu 2., je 250 € für die Klägerin zu 4. und die weitere Tochter) und 187,50 € Elterngeld plus. Als Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) hatte die Klägerin zu 3. monatliches Einkommen in Höhe von 232 € im Dezember 2021 und ab Januar 2022 in Höhe von jeweils 236 €, die anderen Kinder der Klägerin zu 5. jeweils monatlich in Höhe von 177 € für Dezember 2021 und ab Januar 2022 in Höhe von 236 € monatlich.

Am 16. Oktober 2021 stellten die Kläger einen Weiterbewilligungsantrag ab Dezember 2021. Mit Bescheid vom 22. Oktober 2021 bewilligte der Beklagte den Klägern außer der Klägerin zu 3. sowie die weiteren Tochter der Klägerin zu 5. vorläufig insgesamt 851,08 € für Dezember 2021 und in Gestalt von Änderungsbescheiden vom 27. und 29. November 2021 monatlich 796,52 € für Januar bis Mai 2022, wobei wegen der individuellen Ansprüche auf Seite (S.) 1.645 bzw. 1.732 des Ausdrucks der elektronische Akte des Beklagten (E-Akte) verwiesen

wird. Im Übrigen lehnte er den Antrag ab und führte aus, dass bei der Klägerin zu 3. aufgrund ihres nur tageweisen Aufenthalts die anteilige Regelleistung als Bedarf anerkannt werden könne, was auch Grund für die Vorläufigkeit sei. Dabei ging er von acht Tagen monatlichen Aufenthalts im mütterlichen Haushalt aus. Die KdUH verteilte er auf die fünf Leistungsberechtigten.

Gegen die Bescheide vom 22. Oktober und 27. November 2021 erhoben die Klägerin zu 5. und ihre fünf Kinder am 21. Dezember 2021 Widerspruch und führten aus, Kenntnis vom Bescheid vom 22. Oktober 2021 nur durch Bezugnahme des Änderungsbescheids vom 27. November 2021 erhalten zu haben. Hierauf erfolgte eine erneute Übersendung des Bescheids vom 22. Oktober 2021.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 erhöhte der Gasversorger die Vorauszahlungen ab dem laufenden Monat auf 105 € und forderte bis zum 31. Januar 2022 eine Nachzahlung über 297,27 €. Hierauf bewilligte der Beklagte mit vorläufigem Änderungsbescheid vom 26. Januar 2022 weitere 402,30 € für Januar und monatlich 105,01 € für Februar bis Mai 2022, wobei wegen der Individualansprüche auf S. 1.798 E-Akte verwiesen wird.

Mit vorläufigem Änderungsbescheid vom 17. März 2022 passte der Beklagte den Anspruch an die bis dahin angelaufenen tatsächlichen Aufenthalte der Klägerin zu 3. im mütterlichen Haushalt an und bewilligte weitere 53,53 € für Dezember 2021, 53,88 € für Januar 2022 und 53,87 € für Februar 2022, wobei wegen der individuellen Ansprüche auf S. 1.820 E-Akte verwiesen wird.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. März 2022 wies der Beklagte den Widerspruch vom 21. Dezember 2021 nach Erlass der Änderungsbescheide als unbegründet zurück.

Hiergegen haben die Kläger am 21. April 2022 Klage erhoben.

Mit vorläufigem Änderungsbescheid vom 25. April 2022 bewilligte der Beklagte für März bis Mai 2022 insgesamt 955,40 € monatlich, wobei wegen der individuellen Ansprüche auf S. 1.879 E-Akte verwiesen wird. Dabei passte er auch für diesen Zeitraum den Anspruch an die tatsächlichen Aufenthalte der Klägerin zu 3. im mütterlichen Haushalt an.

Klagebegründend tragen die Kläger vor: Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Klägerin zu 3. seien entsprechend der Anwesenheitstage in der mütterlichen Bedarfsgemeinschaft (BG) nur anteilig in dieser BG anzurechnen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom 22. Oktober 2021 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 27. und 29. November 2021, 26. Januar 2022, 17. März 2022 und des Widerspruchsbescheids vom 21. März 2022 sowie des Änderungsbescheids vom 25. April 2022 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteile vom 2. Juli 2009, Aktenzeichen <Az.> B 14 AS 54/08 R), und 14. Dezember 2021, Az. B 14 AS 73/20 R) seien auf den hiesigen Fall nicht übertragbar, da sich das Kind nicht abwechselnd bei den Eltern, sondern zum Teil bei den Großeltern aufgehalten habe. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen bestehe nicht während des dortigen Aufenthalts, für den der Staat andere Hilfen, hier Pflegegeld nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), gewähre. Die Unterhaltsvorschussleistungen hätten der Klägerin zu 3. auch nicht zur Verfügung gestanden, eine Weiterleitung an die Großeltern sei nicht nachgewiesen. Auch sei nicht bekannt, ob die Großeltern die Hilfen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Anspruch nähmen und dort zur Anrechnung kämen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die E-Akte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage (dazu A.) ist begründet (dazu B.).

A. Die Klage ist zulässig.

1. Streitgegenständlich ist der Bescheid vom 22. Oktober 2021 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 27. und 29. November 2021, 26. Januar 2022, 17. März 2022 und des Widerspruchsbescheids vom 21. März 2022 sowie des Änderungsbescheids vom 25. April 2022. Letzterer ist gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Gegenstand des Klageverfahrens geworden.

2. Die Kläger verfolgen ihr Begehren in zulässiger Weise mit einer (kombinierten) Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Absatz <Abs.> 1 Satz 1 und Abs. 4, § 56 SGG). Zu Recht machen sie nicht lediglich vorläufige Leistungen geltend, da mittlerweile nach § 41a Abs. 5

Satz 1 SGB II die nur vorläufig bewilligten Leistungen wegen Ablaufs eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums als endgültig festgesetzt gelten (zur Anwendbarkeit auch im Rahmen des § 67 Abs.4 Satz 2 SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie <Sozialschutz-Paket III> vom 10. März 2021 <BGBl. I, S. 335> Karl in Estelmann, SGB II, § 67 Randnummer <Rn.> 55, Stand 1. Mai 2021).

3. Die Klage ist bezüglich der Kläger zu 1., 2. und 4. auch nicht mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Zwar ergeben sich schon aus der Klagebegründung, die sich nur gegen die vollständige Anrechnung der UVG-Leistungen bei der Klägerin zu 3. richtet, nur die geringen weiteren Ansprüche der Kläger zu 1., 2. und 4. in Höhe von bis zu 0,43 € monatlich. Derart geringe Ansprüche einzelner Kläger lagen aufgrund der komplizierten horizontalen Einkommensverteilung nicht auf der Hand, sodass die Rechtsprechung des BSG zur Rundung (BSG, Urteil vom 12. Juli 2012, B 14 AS 35/12 R, BSGE 111, 234) auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden kann.

4. Weitere Sachentscheidungs Hindernisse bestehen nicht.

Das nach § 78 Abs. 1 Satz 1 SGG erforderliche Vorverfahren wurde insbesondere auch hinsichtlich des Bescheids vom 29. November 2021 durchgeführt. Zwar wurde der Bescheid vom 29. November 2021 im anwaltlichen Widerspruchsschreiben vom 21. Dezember 2021 nicht ausdrücklich benannt. Nachdem sich dieser Bescheid im Vergleich zum vorausgegangenen Bescheid vom 27. November 2021 nur durch eine Änderung des Zahlwegs auszeichnet, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Widerspruch auch diesen Bescheid erfasst. So hat es auch der Beklagte verstanden und den Bescheid vom 29. November 2021 mit in das Rubrum des Widerspruchsbescheids aufgenommen.

Anderes folgt nicht aus einer Bindung an den Bescheid vom 22. Oktober 2021 und § 77 SGG. Denn der Weg zur gerichtlichen Sachentscheidung hinsichtlich dieses Bescheids ist durch die Entscheidung des Beklagten in der Sache (als Herr des Vorverfahrens) durch Entscheidung über den – möglicherweise – verfristeten Widerspruch in jedem Fall eröffnet (vergleiche <vgl.> Jüttner in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage 2020, § 78 Rn. 4 mit weiteren Nachweisen).

B. Die Klage ist auch begründet. Die streitgegenständlichen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in eigenen Rechten (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Sie haben im tenorierten Umfang Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB II.

Rechtsgrundlage für die vom Kläger begehrten Leistungen nach dem SGB II sind – in der letzten bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung (zum Geltungszeitraumprinzip Bundessozialgerichts <BSG> vom 12. September 2018, B 4 AS 39/17 R, BSGE 126, 294) – die §§ 19 fortfolgende (ff.) in Verbindung mit (i.V.m.) den §§ 7 ff. SGB II. Die Klägerin zu 5. erfüllte im streitgegenständlichen Zeitraum die Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II; ein Ausschlussstatbestand lag nicht vor. Die übrigen Kläger als BG-Mitglieder sind ebenfalls leistungsberechtigt, § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Nummer (Nr.) 4 SGB II. Dabei ist die Klägerin zu 3. während ihres Aufenthalts im mütterlichen Haushalt nach den Grundsätzen der temporären BG leistungsberechtigt.

I. Der Beklagte hat in den streitgegenständliche Bescheiden die Bedarfe der Kläger korrekt festgestellt. Dabei hat er insbesondere berücksichtigt, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II kopfteilig zwischen den Klägern zu 1., 2., 4. und 5. sowie deren weiteren Tochter aufzuteilen sind, während sie auch nicht anteilig auf die Klägerin zu 3. entfallen (zum Abweichen vom Kopfteilprinzip bei den KdUH im Falle des Vorliegens einer temporären BG BSG, Urteil vom 17. Februar 2016, B 4 AS 2/15 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 89). Den Regelbedarf der Klägerin zu 3. hat er korrekt nur für Tage berücksichtigt, in denen sie sich mehr als zwölf Stunden im mütterlichen Haushalt aufhielt (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 75/08 R, SozR 4-4200 § 7 Nr. 13).

Den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II hat der Beklagte ebenfalls zu Recht mit 60% angesetzt, nachdem aufgrund ihres mehr als hälftigen Aufenthalts der Klägerin zu 3. im mütterlichen Haushalt fünf Kinder zu berücksichtigen sind (vgl. BSG, Urteil vom 12. November 2015, B 14 AS 23/14 R, SozR 4-4200 § 21 Nr. 24).

II. Auf die Bedarfe ist nach der Bedarfsanteilmethode das Einkommen der Kläger anzurechnen, §§ 11 ff. SGB II. Dieses ist seitens des Beklagte im Grundsatz weitgehend zu Recht erfolgt, sodass auch insoweit auf seine Berechnungen verwiesen wird.

Allerdings ist das Einkommen aus Unterhaltsvorschuss der Klägerin zu 3. nur anteilig entsprechend ihrer Aufenthaltstage im mütterlichen Haushalt anzurechnen. Dies folgt aus der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 54/08 R, juris Rn. 34; Urteil vom 14. Dezember 2021, B 14 AS 73/20 R, juris Rn. 35; kritisch Schürmann, SGB 2022, 512 <514>), der sich die Kammer anschließt. In diesem Zusammenhang stellt das BSG nicht darauf ab, wo sich das Kind außerhalb der BG aufhält, sondern lediglich darauf, dass es sich bei den Leistungen nach dem UVG um Individualansprüche des Kindes handelt (vgl. § 1 UVG). Damit kommt es entgegen der Auffassung des Beklagten nicht darauf an, ob sich das Kind in der übrigen Zeit

– wie in den vom BSG entschiedenen Fällen – bei dem anderen Elternteil oder – wie hier – bei den Großeltern aufhielt. Ob tatsächlich ein Anspruch auf die UVG-Leistungen bestand, ob die Leistungen an die Großeltern weitergeleitet wurden und ob sie dort auf gegebenenfalls zustehende Leistungen angerechnet wurden, ist nicht relevant (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 17. Januar 2014, L 3 AS 114/11, juris Rn. 40). Ob die UVG-Leistungen der Klägerin zu 3. tatsächlich zur Verfügung standen, ist ebenso nicht entscheidend, da es auf die Auszahlungsmodalitäten nicht ankommt (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 21. Februar 2017, 21 K 251.16, juris Rn. 29).

Unter Berücksichtigung der nur anteilig entsprechend der Anwesenheitstage der Klägerin zu 3. im mütterlichen Haushalt anzurechnenden UVG-Leistungen ergeben sich nach horizontalen Einkommensverteilung die weiteren Ansprüche der Kläger, wie sie aus dem Tenor ersichtlich sind.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt das Obsiegen der Kläger. Die nach § 144 Abs. 1 Satz 1 zulassungsbedürftige Berufung war mangels Vorliegens von Zulassungsgründen nicht zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum
99092 Erfurt,

- Rudolfstraße 46

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt für die nach dem SGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

Beglaubigt:

Nordhausen, den 19. Juli 2023

gez. Dr. Jüttner


Liesegang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle